

Ein wunder Punkt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **62=82 (1916)**

Heft 47

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

spielt dabei die Paßgruppe des Predeal, weil von ihr die kürzesten Wege nach Bukarest führen. Sie läßt sich daher mit der Bedeutung vergleichen, die 1799 der Gotthard für Suworow hatte, weil er für ihn den kürzesten Weg nach Zürich zur Vereinigung mit der noch dort vermuteten Armee Korsakows darstellte.

Aus diesem Grunde ist auch die Lage an der Predealpaßgruppe am bemerkenswertesten. Diese hat sich hier so gestaltet, daß beim Hauptpasse Teile der Armee Falkenhayn im Prahovatale bis über Azuga hinaus und im Nebenpaß von Törzburg bis Dragoslavele gelangt sind, also im Mittel 5 km diesseits der Paßhöhen. Ähnlich verhält sich die Lage beim Bodza- oder Budzeupaß, während man beim Predelus- und beim Bratozeapaß noch nicht viel über den unmittelbaren Paßausgang hinausgekommen ist. Bei den anderen beiden Paßgruppen läßt sich in Folge gänzlichen Versagens der Karte der von den Armeeteilen Falkenhayns erreichte Abstiegsbereich nicht einwandfrei bestimmen. Doch ist soviel festzustellen, daß man in dem zur Rotenturmpaßgruppe gehörenden Alttale weiter gekommen ist als in dem der Vulkangruppe zugehörenden Tal des Schiul.

Für eine Rekonstruktion der rumänischen Lage an der transsylvanischen Front kommt es daher vor allem darauf an, daß es der russisch-rumänischen Heeresleitung gelingt, wie dies Massena gegenüber Suworow geglückt ist, den Armeeteilen Falkenhayns an den drei Paßgruppen, vor allem aber an der Predealgruppe, den Hauptweg ins Tiefland zu verlegen und sie zum Rückzug über den Hauptpaß oder zum Ausweichen über einen Nebenpaß zu veranlassen, ähnlich wie Suworow gezwungen worden ist, über den Panixer seinen Ausweg zu suchen. Daß dies unendlich schwieriger ist als 1799, ergibt sich aus der eben geschilderten Situation. Auch ist nicht anzunehmen, daß den deutsch-österreichischen Angriffskolonnen das gleiche Malheur passiert, wie es ungenügender und unrichtiger Information halber Suworow zugestoßen ist und der bekanntlich vermeinte von Fluellen aus dem Vierwaldstättersee entlang eine praktikable Straße vorzufinden, während er auf gänzlich unpassierbare Felswände stieß, die ihn zum strapaziösen Abbiegen über den Kinzig nötigten. —t.

Ein wunder Punkt.

(Korrespondenz.)

Bei den gegenwärtigen Umständen wird es wohl unnötig sein, noch besonders hervorzuheben, daß es für einen Wehrfähigen kaum eine schwerere Verschuldung geben kann, als wenn er den Versuch macht, sich der Dienstpflicht durch irgendwelche Vorwände zu entziehen. Mit vollem Recht schreitet darum das Gesetz gegen alle derartigen Vergehen ein. Wer zum Dienst nicht einrückt, der wird, wenn er sich zur Gerichtsverhandlung nicht stellt, in der Regel mit einem Jahr Gefängnis bestraft. Und es wird ebensowenig leicht genommen, wenn ein Soldat im Dienst den Versuch macht, sich durch unwahre Angaben Dienstbefreiung auch nur für wenige Tage zu verschaffen. Die Fälle sind bekanntlich nicht vereinzelt, daß ein Wehrmann, der sich bei seiner Einheit befindet, seiner Frau oder seinem Schatz den Auftrag gibt, ihm dadurch zu einem kurzen Urlaub zu verhelfen, daß man

ihm ein Schreiben oder ein Telegramm zuschickt, in welchem fälschlicherweise der Anschein erweckt wird, seine Anwesenheit zu Hause sei wegen eines Todesfalls oder aus geschäftlichen Gründen unbedingt notwendig. Jedesmal wenn es sich herausstellt, daß diese Angaben unrichtig gewesen sind, werden nicht nur der Soldat, sondern auch der oder die Mithelfer strenge bestraft. Und mit vollem Recht. Wohin würde es führen, wenn sich die Dienstpflichtigen ihrer Aufgabe, am Schutz unserer Grenzen direkt oder indirekt mitzuwirken, unter irgendwelchen Vorwänden und weil das der persönlichen Bequemlichkeit besser entspricht, entziehen könnten?

Es gibt nun aber, und zwar je länger desto mehr, eine Kategorie von Wehrmännern, die sich der Dienstpflicht zu entziehen suchen nicht aus eigenem Antrieb, sondern gezwungen durch ihre zivilen Verhältnisse. Wenn ein Arbeitgeber, der sich nicht bewußt ist, was er auch seinerseits dem Lande schuldig ist, seinen militärpflichtigen Angestellten mit starken Lohnreduktionen oder gar Entlassung droht für den Fall, daß sie einem Aufgebot Folge zu leisten haben, so macht er sich doch zweifellos eines mindestens ebenso schweren Vergehens schuldig, weil er das Land eines wenn auch kleinen Teils seiner Wehrmacht zu berauben versucht, als das Frauei, das seinen Mann mit Hilfe falscher Vorspiegelungen für 2 oder 3 Tage aus dem Militärdienst nach Hause zu bekommen trachtet. Wenn das dem Frauei auskommt, so wird es, wie gesagt, bestraft. Soll der Prinzipal, der seine zivile Machtstellung in einer Weise auszunützen sucht, die den Aufgaben unseres Landesverteidigungsinstruments in viel schwererem Maße zu schaden geeignet ist, straflos ausgehen dürfen?

Das kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, der sich bewußt sein mußte, daß es in gefährvollen Zeiten, wie wir sie heute erleben, für alle dazu Fähigen keine höhere Pflicht geben kann, als bei der Verteidigung des Landes mitzuwirken. Dann mußte er aber auch Fürsorge dafür treffen, daß der Wehrpflichtige nicht veranlaßt oder gezwungen werden kann, durch den Druck, wie ihn der Arbeitgeber auf seine Angestellten auszuüben in der Lage ist, sich der Wehrpflicht unter irgendwelchen Vorwänden zu entziehen. Nach dieser Richtung haben indessen die heute bestehenden gesetzlichen Vorschriften keine klare Situation geschaffen. Die Militärstraßgerichtsordnung vom 28. Juni 1898 sagt zwar in Alinea 10 des Artikels 1: „Der Militärstraßgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz des Bundes sind unterworfen Zivilpersonen, welche Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen“. Daran haben sich die Militärgerichte in verschiedenen konkreten Fällen auch gehalten. Ein Entscheid des Divisionsgerichts 4 vom 16. Januar 1915 bezeichnet als Verleitung zur Verletzung wichtiger dienstlicher Obliegenheiten die wiederholte Erteilung des Rates an einen im Dienst stehenden Wehrmann, sich unter unwahren Angaben einen Urlaub zu erwirken. Und das Divisionsgericht 1 hat am 29. Juli 1914 erkannt, daß sich im Sinne von Art. 1, Al. 10 der Militär-Straßgerichtsordnung der Zivilist schuldig macht, der einen Militär zur Verletzung seiner Pflichten zu verleiten sucht, selbst wenn dieser Militär erst auf Pikett und noch nicht in Uniform

ist. Liegt nun nicht auch eine Verleitung zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten — und als solche wird die Leistung des Militärdienstes doch wohl gelten müssen — vor, wenn ein Arbeitgeber auf seinen Angestellten einzuwirken sucht, damit sich dieser von der Dienstleistung drückt oder wenigstens den Versuch macht, von dieser befreit zu werden? Nach dem oben angeführten Entscheid des Divisionsgerichts 1 kann darüber eigentlich kaum ein Zweifel bestehen. Man sollte auch annehmen müssen, daß ein Delikt im Sinne von Art. 1, Al. 10 nicht erst dann vorliegt, wenn dem Dienstpflichtigen der Rat gegeben wird, sich unter unwahren Angaben einen Urlaub zu erwirken. Denn zu solchen unwahren Angaben wird der Dienstpflichtige ganz von selbst verleitet, wenn sein Prinzipal ihm die Entlassung in Aussicht stellt für den Fall, daß er es nicht fertig bringt, einen an ihn ergangenen Dienstbefehl rückgängig zu machen.

Diese Gesetzesbestimmungen sind offenbar durch die Absicht diktiert, zu verhindern, daß ein Dienstpflichtiger durch direkte Beeinflussung veranlaßt wird, zu versuchen, sich der Dienstleistung zu entziehen. Eine solche Beeinflussung liegt aber gewiß nicht nur dann vor, wenn einem Soldaten der Rat gegeben wird, durch irgendwelche Täuschungen, wie unrichtige Darstellung seiner familiären Verhältnisse oder seines Gesundheitszustandes, sich temporäre oder dauernde Dienstbefreiung zu erwirken. Es ist doch wohl viel schlimmer, wenn ein Arbeitgeber seine soziale Ueberlegenheit und die Abhängigkeit seines Angestellten dazu ausnützt, um den letztern vor die Wahl zu stellen, entweder sein Brot zu verlieren und auf die Gasse gestellt zu werden, oder aber mit irgendwelchen Mitteln zu versuchen, ein an ihn erlassenes Aufgebot annullieren zu lassen. Auch wenn er ihm in Bezug auf Mittel und Wege, wie das zu erreichen wäre, keinen direkten Rat gibt, so wird das doch als eine Verleitung zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten betrachtet werden müssen; die Rücksicht auf die Existenz im bürgerlichen Leben und auf den Unterhalt der Familie wird den in abhängiger Stellung Befindlichen einfach dazu zwingen, Vorwände zu finden, um der Dienstleistung zu entgehen. Daß der Staat, dessen erste Aufgabe die Landesverteidigung ist und der darum nicht zugeben darf, daß diejenigen, die er zum Schutz der Grenzen nötig hat, sich unter irgendwelchen Ausreden dem Militärdienst entziehen, einen derartigen Zwang nicht dulden kann, das sollte uns nachgerade nach mehr als zwei Jahren ständigen Grenzschutzes klar geworden sein. Die Frage, wo wir heute stehen würden, wenn der einzelne Dienstpflichtige es von seinen zivilen Verhältnissen abhängig machen könnte, ob er einem Aufgebot Folge leisten will oder nicht, braucht heute wohl nicht mehr zur Diskussion gestellt zu werden. Aber es ist eine bedauernswerte Tatsache, daß, je länger der Genzbesetzungsdienst dauert, die Frage um so dringlicher wird, ob man weiter zusehen darf, wie gewisse Arbeitgeber, die in vielen — nicht in allen, aber in sehr vielen Fällen — nur von ihrem persönlichen Eigennutz getrieben werden, auf offene und versteckte Weise versuchen, dem Lande die Verteidigungskräfte zu entziehen, deren es unbedingt bedarf.

Ein Mittel zur Abhilfe bietet das oben zitierte Alinea 10 des Artikels 1 der Militärstrafgerichts-

ordnung, das einfach jede Verleitung von Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt. Aber leider umschreiben die Gesetzesbestimmungen den Tatbestand solcher Verleitungen nicht deutlich genug. Unter einer solchen Verleitung kann unmöglich nur die Aufforderung zur Erwirkung eines kurzen Urlaubs mit Hilfe unwahrer Angaben oder der Rat zu irgendwelcher Simulation behufs Dienstbefreiung verstanden sein. Die Drohung mit dauerndem finanziellen Nachteil durch starke Lohnreduktionen oder Entlassung durch den Arbeitgeber des Dienstpflichtigen ist zum mindesten ebenso unmoralisch und in ihren Wirkungen jedenfalls viel einschneidender. Hier lassen uns nun aber die Gesetzesbestimmungen im Stich, oder sie sind doch höchst unglücklich abgefaßt. Von der Drohung handelt Art. 165 des Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851, der folgenden Wortlaut hat: „Drohung eines Verbrechens soll, wenn sie nicht unter den Begriff der Insubordination fällt, und wofern angenommen werden kann, daß dadurch die Gemütsruhe des Bedrohten gestört worden sei, mit Gefängnis von höchstens einem Jahr bestraft werden. In geringfügigen Fällen ist eine Ordnungsbuße zulässig.“ Daß die Gemütsruhe eines Arbeiters oder Angestellten gestört wird, wenn ihm sein Prinzipal die Entlassung für den Fall in Aussicht stellt, daß er seiner Dienstpflicht nachkommen muß, wird kaum zweifelhaft sein. Aber die Drohung eines Verbrechens ist es doch wohl nicht, und darum ist der Artikel für solche Fälle unbrauchbar.

Der Gesetzgeber scheint es als ausgeschlossen betrachtet zu haben, daß es Arbeitgeber geben könnte, die den Versuch machen würden, aus reinem Egoismus ihre Angestellten durch die Drohung mit Verdienstentzug zu veranlassen, ihre militärische Pflicht dem Lande gegenüber nicht zu erfüllen. Wie sehr er sich in dieser Beziehung getäuscht hat, das sehen wir bedauerlicherweise je länger je deutlicher. Es sind bekanntlich Sammlungen für notleidende schweizerische Wehrmänner veranstaltet worden, und sie haben ein höchst erfreuliches Resultat ergeben. Aber daß derartige Sammlungen überhaupt notwendig geworden sind, das ist im Grundegenommen doch etwas recht weniger erfreuliches. Das kommt doch eigentlich auf nichts anderes heraus, als daß diejenigen, die deswegen, weil sie beim Grenzschutz unseres Landes mitzuwirken hatten, in finanzielle Verlegenheiten, sei es durch Erkrankung oder durch Verlust der Anstellung, geraten sind, nachher an die Unterstützung durch die öffentliche Wohltätigkeit verwiesen werden. Dieser Gedanke muß für einen Mann, der seine Pflicht dem Vaterland gegenüber erfüllt hat, niederdrückend und beschämend sein. Und wie muß die Wirkung dann sein, wenn er sich sagen muß, daß ihn sein früherer Arbeitgeber, der dank der Bereitstellung unserer Armee an den Marksteinen ruhig seinen Geschäften nachgehen kann, deswegen auf die Straße stellt, weil sein Angestellter bei diesem Grenzschutz hat mitwirken müssen?

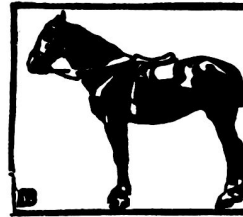
Diese Seite der ganzen Angelegenheit scheinen viele Arbeitgeber vollständig übersehen zu haben. In der Beurteilung ihres Verhaltens werden allerdings Unterschiede gemacht werden müssen. Manch einer wird durch die anormalen Zeiten selbst schwer betroffen. Einem Handwerksmeister bei-

spielsweise, der einen Gesellen beschäftigt und diesen entläßt, weil Beide in den Dienst einrücken müssen und die Werkstatt darum geschlossen werden muß, wird man kaum einen Vorwurf machen können. Aber es gibt Fälle, in denen größere Geschäfte ihren militärpflichtigen Angestellten starke Lohnabzüge gemacht oder sie gar entlassen haben, trotzdem deren Arbeit einfach anders verteilt wurde, so daß Mehrkosten durch Personalersatz gar nicht entstanden. Die Ausgaben für Löhne sind auf diese Weise an vielen Orten auf recht einfache Art reduziert worden, und derartige Reduktionen haben wahrscheinlich da und dort zu einer über das Durchschnittsmaß hinausgehenden Hebung des Jahresergebnisses beigetragen. Die Notunterstützung, die die Militärorganisation für Diensttuende vorsieht, hat die wohl nicht vorgesehene Wirkung gezeitigt, daß viele private Arbeitgeber unter Hinweis darauf berechtigt zu sein glauben, auf ihre dienstpflichtigen Angestellten keine Rücksicht nehmen zu müssen, sondern diese einfach auf das staatliche Almosen hinweisen zu dürfen, als das die Notunterstützung nun einmal betrachtet wird. Und es ist bedauerlich, sagen zu müssen, daß viele staatliche Behörden hier mit dem schlechten Beispiel vorangegangen sind, indem sie sich beeilen, an den Besoldungen ihrer Beamten, die Militärdienst leisten mußten, Abzüge vorzunehmen und diese für den Ausfall auf die Notunterstützung zu verweisen. Wenn Amtsstellen derart die eigenen Interessen denjenigen des Landes voranstellen, darf man sich da groß darüber ereifern, wenn sich auch bei vielen privaten Arbeitgebern die Wirkungen des sacro egoismo in ähnlicher Weise äußern?

Die Folgen müssen nun nachgerade zum Aufsehen mahnen. Daß eine starke antimilitaristische Woge durch das Land geht, wird niemand bestreiten wollen; wer es heute noch nicht glauben will, den werden kommende Volksabstimmungen eines Besseren belehren. Daran tragen keineswegs gewisse Ungeschicklichkeiten im Militärdienst allein die Schuld. Derartige vergißt sich meist verhältnismäßig rasch. Aber wenn der Soldat wegen des Militärdienstes seine Stelle verliert oder doch schwere finanzielle Einbuße erleiden muß, so wird er die Schuld daran außer bei seinem Arbeitgeber beim Dienst selber suchen, und hier haben wir eine weitere Brutstätte des Antimilitarismus. Die Herrschaften, die ihn auf diese Weise züchten, ohne zu bedenken, daß sie damit den Ast absägen helfen, auf dem sie sitzen, werden freilich die ersten sein, die den Drill oder den Parademarsch dafür verantwortlich machen werden, wenn sich die Folgen zeigen. Aber damit können sie ihre eigene Verantwortlichkeit nicht abschütteln. Sie arbeiten gerade so gut wie jeder antimilitaristische Hetzer mit an der Untergrabung der Wehrfähigkeit unseres Landes.

Soll man sie dabei ruhig weiter gewähren lassen? Der Ernst der Zeit gibt die Antwort auf die Frage. Es müssen Bestimmungen getroffen werden, die dafür sorgen, daß jedem Arbeitgeber die Lust vergeht, seine dienstpflichtigen Angestellten auch dann ökonomisch zu schädigen, wenn ihm aus deren Dienstbefüllung kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht. Wie das gemacht werden kann, darüber werden sich vielleicht die Herren Juristen aussprechen. Einfach ist die Sache nicht, da vor allem vermieden werden muß, daß gewisse „patriotische“ Prinzipale nachher möglichst nur noch

nach militärfreien Angestellten fahnden. Aber etwas wird geschehen müssen, wenn dem antimilitaristischen Lager nicht immer weiterer Zuzug zugetrieben werden soll.



**GEBR. LINKE
ZÜRICH**
PFERDESTALLUNGEN
GESCHIRRKAMMER-
EINRICHTUNGEN. ☐

BERN
Bahnhofpl.

A. KNOLL
vorm. Mohr & Speyer

ZÜRICH
Löwenplatz

Offiziers - Uniformen und Ausrüstungen

Zivil-Bekleidung :: Sport :: Livrén :: Prima
Stoffe :: Eleganter Schnitt :: Erstklassige Arbeit

Schützenhaus Basel

Altrenommiertes Haus · Vollständig renoviert 1916
Diners, Soupers, Restauration à la Carte, großer Garten-
Saal, Konzerte im prächtigen Garten, Säle für festliche Anlässe
Chr. Schweizer, Schützenwirt.

KODAKS

und

KODAK - FILMS

Die neuesten immer auf Lager.
PHOTOARBEIT PROMPT UND GUT.
H. F. GOSHAWK - ZÜRICH
Bahnhofstraße 37.

Institut Dr. Schmidt

- Gegründet 1889 - **St. Gallen** Auf dem Rosenberg
Primar-, Sekundar- und Handelsschule, Realgymnasium, Maturität.
Moderne Sprachen. Weitestgehende Individualisierung in Erziehung und
Unterricht. Charakterbildung. Erstklassige Einrichtungen. Ausgedehnte
Sport- u. Parkanlagen. Mäßige Preise. Prospekt u. vorzügl. Referenzen.

Photo - Arbeiten
Apparate :: Film :: Platten
Schobinger & Sandherr :: St. Gallen



Ein stärkendes, rasch bereitetes
Frühstücksgetränk
von hohem Nährwert
leichter Verdaulichkeit
vortüglichem Geschmack.

Für Felddienst und Touristik sehr geeignet.
Büchsen zu 2.— und 3.75 in den Apotheken und Drogerien.
Dr. A. WANDER A.-G. :: BERN.

Fritz Kessi, Bern

62 Militärstraße Telephon 3859

Ältestes Spezialgeschäft am Platze

Reitstiefel.

Versand Schuh-Reparatur

B. Wyss, Bern Ecke Schläflistr. Moserstr.



E. STRITT & C.

*Reit- u. Offiziers-
Gamaschen Kartent-
taschen / Gürtel / etc!*

BASEL

Hustenden Pferden Histosan-ver!

Besondere Form des bekannten Lungen-
heilmittels Histosan. D. R. P. 162 656.

— Zahlreiche Zeugnisse. —

Preis per Schachtel Fr. 4.—, enthaltend 4 Rollen
mit 48 Tabletten, hergestellt von der **Histosan-
Fabrik, Schaffhausen 7.**

Savoy Hotel Baur en Ville Zürich

Modernes Haus

Zimmer von Fr. 4. — an
Appartements mit Privatbad
Weinrestaurant — American Bar
Bierrestaurant „Orsini“ im Hause.
Auto-Omnibus am Bahnhof.

H. Pfisters Wwe., Zürich Rennweg
Nr. 57
Militärsocken, nicht eingehend
Reitunterhosen, ohne Naht und verstärkt
Unterjacken

Simplex-Durchschreibebücher Meldeblocs etc.

**C. Maron, Badener-
straße 8 Zürich**

Privat-Reitanstalt zu St. Jakob Zürich

Hauptmann **Max Oser**, Universitätsreitlehrer

Militär-Unterkleider

Reitunterhosen ohne Naht — Ordonnanz-Handschuhe
Hosenträger

Vertrauenswürdige
billige Bezugsquelle
Auswahlsendungen

S. Zwygart
Bern, Kramgasse 55.

Sattlerei F. SCHÜTZ
BERN
Spezialität: Reitzeng.



Offiziers-Handschuhe „Ordonnanz“

aus meinem Spezial-Nappa-Leder, erstklassiger Konfektion
mit Besatz Fr. 6.—, ohne l. 5.—, B. 4.—, C. 3:50

J. Böhny, Zürich, Bahnhofstraße 51, Merkatorium

Fabrik in Lugano. Filialen: Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen.

Bitter „Dennler“ mit Wasser bester Aperitif

Gliedermeter

Siegrist & Stokar, Schaffhausen
Spezialfabrik für Zeichenutensilien.

Pfähler's Radikal

Hühneraugen-Salbe in Töpfen à Fr. 1.50 bei
H. Pfähler, Apotheke zum Glas, Schaffhausen 8.

Übungs- und Verteidigungs-Waffen

Verlangen Sie unsern Katalog **Weber & Tschudi, Schwanden Gl.**

Feldgraue Uniform

auch in leichtesten Stoffen
liefert in kürzester Frist

Victor Seffelen, Basel

Eisengasse 12 (Tanzgässlein 2)
Muster und Preisliste zur Verfügung.



Müller's Antiseptische Fuß- und Wundpasta

Marke „Asepedon“

Unentbehrlich für Touristen und Militär. Gegen die
üblen Folgen von Fußschweiß, sowie gegen das Wund-
sein empfindlicher Hautstellen. — Zu haben in den
Apotheken. — General-Depot:

Strickler'sche Apotheke, Zürich.

Vernickeln

von Offizierssäbeln, Sporen
Steigbügeln, Pferdegebissen
etc.

Versilberung — Vergoldung — Oxidierung
Prompte Bedienung

Carl Erpf, St. Gallen, Mühlenstraße 24

UNENTBEHRLICH



ist der
**Präzisions-Militär-
KOMPASS, BILAND**

Neuheit!

**Präzisions-
Taschen-Kompasse
„Biland“**

Erstes Schweizerfabrikat

Generalvertrieb für
die ganze Schweiz:

Otto Zaugg

Spezialwerkzeuggeschäft

Bern

Luft-Kopf-Kissen

zusammenlegbar (kleiner wie ein Taschentuch)

Prospekte

F. Niedermoser, Sanitätsgeschäft, Schaffhausen.

Vernickeln und oxydieren

von Offiziers-Säbeln besorgt schnell und billig

Aug. Schneider, Bern

Stockernweg 6 und 8 :: Telephon 4020.

Spezialgeschäft für Militärartikel

Sport-Artikel, Leibchen, Unterhosen (nahtlos)
Militär-Lismer, Gamaschen, Wadenbinden

Schwestern Singer vorm. Walker-Brugger

Marktgasse 12 - Basel.



Sämtliche

Militär-Bedarfs-Artikel

für Offiziere und Soldaten
Gros Detail

• Fabrikation von Postsäcken • Ordonnanz-Handschuhe - Karten-
und Schriften - Taschen
Wadenbinden - Sporen
Kilometerzirkel etc.

O. Caminada - Zürich